

Zum Wert und zur Glaubwürdigkeit der Annexes¹

Für die aktuelle Regierung ist u.a. die Klärung der Besitzverhältnisse der Kirchen und Kapellen bei der Trennung von Kirche und Staat ein wesentlicher Punkt und so machen die sog. *Annexes* einen Großteil der umstrittenen Gesetzesvorlage Nr. 7037 aus.

Der Übersicht halber:

Annexe I zählt alle Kurialgüter auf (*cure, douaire*), die von der Kirchenfabrik verwaltet werden, die aber der eigenständigen Rechtsperson der „*cure*“ gehören und die in den noch nicht existierenden *Fonds* übergehen sollen.

Annexe IIA zählt alle sakralen Gebäude auf, welche per Besitznachweis oder per Konvention zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik entweder der Gemeinde oder dem sog. *Fonds* zugesprochen werden sollen.

Annexe IIB zählt alle Kirchen/Kapellen auf, deren Besitzverhältnisse nicht klar sind und noch nicht geklärt wurden, und die in den genannten *Fonds* kommen sollen.

Annexe III ist die Auswahl des Bistums unter jenen Kirchen, die auf der *Annexe IIA* den Gemeinden zufallen sollen, die aber ohne eine explizite Genehmigung des Bischofs nicht entweiht werden dürfen. (Bei allen anderen gemeindeeigenen Kirchen von *Annexe IIA* reicht eine simple Entscheidung des Gemeinderates für eine Entwidmung aus.)

So weit so gut, bzw. so schlecht.

Annexe I beruft sich auf die Katasterauszüge, *Annexe III* ist eine Auswahl des Bistums nach pastoralen Kriterien, doch die Krux liegt in Anhang II. Wer überprüft die Richtigkeit dieser Auflistung? Denn offensichtlich wird hier den existierenden Besitznachweisen nur bedingt Rechnung getragen, sondern stellenweise eher den Forderungen oder Wunschvorstellungen von Gemeindevätern und -müttern entsprochen. Obwohl bspw. eindeutige Dokumente vorliegen, dass die ehem. Dekanatskirche in Diekirch Gemeindebesitz ist, steht sie auf *Annexe IIB* der ungeklärten Fälle. Obwohl die Kirche in Beggen zum größten Teil vom Kirchenbauverein finanziert wurde, steht sie ohne abgeschlossene Konvention als Gemeindebesitz auf *Annexe IIA*. Obwohl der notarielle Besitznachweis der gemeindeeigenen Muttergotteskapelle in Heffingen vorliegt, soll sie ohne Konvention in den *Fonds* übergehen usw. usf. Und dies sind nur drei typische Fallbeispiele für je eine chronische parteiideologische kommunale Abneigung gegenüber allem Kirchlichem, eine prinzipielle blinde Besitzergreifung ohne legalen Nachweis und ein simples Versäumnis. Doch in allen drei Fällen werden Besitzrechte einfach ignoriert und mit Füßen getreten.

¹ Dieser Leserbrief versteht sich als Zusatz zum Beitrag „Ein Gesetz mit Anhang“ v. D. Schumacher im LW vom 31.5.2017 und wurde am 10.6.2017 im LW veröffentlicht.

Und welche Instanz kontrolliert die Richtigkeit dieser mehr als fragwürdigen Anhänge? Die Autoren der Liste, das Innenministerium und das Ordinariat? Offensichtlich nicht! Dann wohl der Staatsrat oder eben die zuständige parlamentarische Kommission, oder doch ein unabhängiges Gremium?

Doch dem noch nicht genug. Es ist eigentlich auch egal, wie die Listen aussehen, denn Innenminister Kersch hat auf Anraten des Generalvikars² den Gemeinden in seinen letzten *Amendements* das Recht zugestanden, innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes unilateral zu entscheiden, dass eine Kirche, die vorher im Gemeindebesitz war, doch in den *Fonds* geht, oder auch umgekehrt, ganz gleich ob ein Besitznachweis besteht oder nicht. Und damit wird die Besitzfrage der Kirchen zu einem heißen Eisen gemacht, das jetzt in den Monaten vor den Gemeindewahlen alle Kandidaten zu klaren Äußerungen diesbezüglich zwingt. Denn Entscheidungen, die jetzt getroffen werden, können bei einem Koalitionswandel oder einem Personalwechsel in den Schöffen- und Gemeinderäten nach den Wahlen wieder rückgängig gemacht werden.

D.h. die Auflistungen in den *Annexes* dienen keineswegs der Klärung und schon gar nicht der Sicherheit, sondern öffnen Tür und Tor für eine ungesunde Politisierung des Themas in Wahlkampfzeiten und werden wegen Verletzung von Besitzrechten eine nicht geringe Anzahl von Prozessen nach sich ziehen. Nicht umhin kommt man auch zu bemerken, dass der *Fonds* mit „seinen“ ca. 250 Kirchen mehr als überfordert sein wird.

Insofern ist es dann umso unverständlicher, wenn Kultusminister Bettel im Fall der Einigung bei der Echternacher Spezial-Konvention zum Unterhalt der Basilika sagt, er begrüße es, wenn man sich außergerichtlich einigt. Nun diese Einigung wäre auch landesweit mit den anderen Kirchenfabriken ebenso möglich. Die Lösung liegt seit dem 3. März 2017 vor, doch bislang fehlte es leider an der notwendigen Einsicht des zuständigen Ministers.

Linden Marc

² **Addendum (11.06.2017): Generalvikar L. Wagener hat dem Minister nicht zum schließlich formulierten Amendement als solchen geraten, sondern ihn nur auf die Problematik hingewiesen, dass der *Fonds* durch die zahlreichen ausbleibenden Konventionen mit über 250 Kirchen sicherlich überlastet sei. Dass das *Amendement* ein unilaterales Vorgehen der Gemeinde vorsieht, entspricht keineswegs dem Wunsch des Generalvikars und ist ausschließlich auf das Innenministerium zurückzuführen. (M. Linden)**